

## Synopsis

	Bisherige Fassung Richtlinien der Stadt Eschweiler zur Förderung der Kinder – und Jugendarbeit ab 01.04.2022	Neue Fassung Richtlinien der Stadt Eschweiler zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit ab 01.01.2023
2.1 Außerörtliche Erholungsmaßnahmen (mit Übernachtung)	Die Mindestdauer beträgt zwei Tage, die Höchstdauer 21 Tage. An- und Abreisetag gelten jeweils als ein Tag. Der städtische Zuschuss beträgt 3,50 € pro Tag. Der städtische Zuschuss beträgt 3,50 € pro Tag.	Die Mindestdauer beträgt zwei Tage, die Höchstdauer 21 Tage. An- und Abreisetag gelten jeweils als ein Tag. Der städtische Zuschuss beträgt 4,50 € pro Tag.
2.2 Örtliche Erholungsmaßnahmen	Der städtische Zuschuss beträgt <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ab 3 Stunden – 1,20 € pro Tag</li> <li>• Ab 5 Stunden – 2,20 € pro Tag</li> <li>• Ab 7 Stunden – 3,50 € pro Tag</li> </ul>	Der städtische Zuschuss beträgt <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ab 3 Stunden – 1,50 € pro Tag</li> <li>• Ab 5 Stunden – 2,60 € pro Tag</li> <li>• Ab 7 Stunden – 4,50 € pro Tag</li> </ul>
3. Förderung von Tagesveranstaltungen	Der städtische Zuschuss beträgt 35 % der nachgewiesenen und anerkannten Kosten, höchstens jedoch 200,00 € pro Jahr für jeden Träger.	Der städtische Zuschuss beträgt 45 % der nachgewiesenen und anerkannten Kosten, höchstens jedoch 250,00 € pro Jahr für jeden Träger.
4.2 Kurse und Maßnahmen im Bereich der Jugendarbeit	Der städtische Zuschuss beträgt 35 % der abrechnungsfähigen Kosten (Honorar-, Miet- und Energiekosten, Gebühren und Kosten zum Einsatz von Medien sowie Vorbereitungskosten, Porto, Werbung), maximal 300,00 € je Jahr und Träger. Der maximale Zuschuss erhöht sich bei Trägern mit mehreren Einrichtungen und Maßnahmen auf maximal 500,00 € je Jahr und Träger.	Der städtische Zuschuss beträgt 45 % der abrechnungsfähigen Kosten (Honorar-, Miet- und Energiekosten, Gebühren und Kosten zum Einsatz von Medien sowie Vorbereitungskosten, Porto, Werbung), maximal 350,00 € je Jahr und Träger. Der maximale Zuschuss erhöht sich bei Trägern mit mehreren Einrichtungen und Maßnahmen auf maximal 600,00 € je Jahr und Träger.
5. Beschaffung von Material	a) ... nur Internetcafé	a) nur Internetcafé
5. Beschaffung von Material	Der städtische Zuschuss beträgt 35 % der nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch 500,00 € pro Jahr für jeden Träger.	Der städtische Zuschuss beträgt 45 % der nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch 500,00 € pro Jahr für jeden Träger.

6. Allgemeine Zahlungen	Für die Kinder- und Jugendarbeit anerkannter Träger werden städtische Zuschüsse gezahlt. Der städtische Zuschuss beträgt 0,30 € pro Teilnehmertag.	Für die Kinder- und Jugendarbeit anerkannter Träger werden städtische Zuschüsse gezahlt. Der städtische Zuschuss beträgt 0,40 € pro Teilnehmertag.
7. Zahlungen an den Stadtjugendring	Dem Stadtjugendring wird eine jährliche Veranstaltungskostenpauschale in Höhe von 500,00 € gezahlt.	Dem Stadtjugendring wird eine jährliche <b>Verwaltungskostenpauschale</b> in Höhe von 500,00 € gezahlt.
10. Inkrafttreten	Die Richtlinien treten am 01.04.2022 in Kraft und ersetzen die seit dem 01.01.2020 geltenden „Richtlinien der Stadt Eschweiler zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit“.	Die Richtlinien treten am <b>01.01.2023</b> in Kraft und ersetzen die seit dem <b>01.04.2022</b> geltenden „Richtlinien der Stadt Eschweiler zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit“.